

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R über die Beschwerde vom 03.04.2015 des Bf. , gegen die Vollstreckungsverfügung Parkometerstrafen des Magistrats der Stadt Wien vom 30.03.2015 , Geschäftszahl MA 67-PA-765060/4/6 , Zahlungsreferenz ZZ , entschieden:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde gegen die Vollstreckungsverfügung als unbegründet abgewiesen. Die angefochtene Vollstreckungsverfügung wird bestätigt.
- II. Gemäß Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG iVm § 25a Abs 4 VwGG sind eine ordentliche Revision und eine außerordentliche Revision der Beschwerde führenden Partei nicht zulässig.
- III. Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG iVm § 25a Abs 1 VwGG ist eine ordentliche Revision der belannten Behörde unzulässig.

## Entscheidungsgründe

Mit **Vollstreckungsverfügung – Parkometerstrafen vom 30.03.2015** , Geschäftszahl MA 67-PA-765060/4/6 , Zahlungsreferenz ZZ , hatte der Magistrat der Stadt Wien die Zwangsvollstreckung einer Geldstrafe und Verfahrenskosten iHv insgesamt EUR 70,00 gemäß § 3 VVG iVm § 10 VVG verfügt. Die Geldstrafe und die Verfahrenskosten wurden mit dem – lt. Spruch – rechtskräftigen Straferkenntnis vom 11.02.2015 , Geschäftszahl MA 67-PA-765060/4/6 , wegen Übertretung von § 4 Abs 3 Wiener Parkmetergesetz am 03.06.2014 in Wien 20, Pasettistraße 63, über den Beschwerdeführer (Bf.) verhängt.

Am **03.04.2015** sandte der Bf. folgende eMail an den Magistrat der Stadt Wien:  
*„ ... hiermit erhebe ich Beschwerde gegen die rechtskräftige Strafe zu GZ MA 67-PA-765060/4/6 vom 11.02.2015, Für den 20. Bezirk sind wir im Besitz eines rechtsgültigen Parkpickerls. Anbei die Bestätigung. “*

**Aus den Verwaltungsakten:**

Im **Straferkenntnis vom 11.02.2015** hat der Magistrat der Stadt Wien dem Bf. die Verwaltungsübertretung vorgeworfen, dass er sein Fahrzeug nicht mit einem ordnungsgemäß angebrachten Parkkleber gekennzeichnet hat, da der Parkkleber nicht gut lesbar in der rechten oberen Ecke hinter der Windschutzscheibe sondern so angebracht war, dass der Bezirk und die Gültigkeitsdauer durch den Windschutzscheibenrand verdeckt waren. Dadurch hatte der Bf. § 5 Abs 3 Wiener Pauschalierungsverordnung iVm § 4 Abs 3 Wiener Parkometergesetz 2006 verletzt. Über den Bf. wurde gemäß § 4 Abs 3 Parkometergesetz 2006 eine Geldstrafe iHv EUR 60,00 und im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 12 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurden die Verfahrenskosten mit EUR 10,00 festgesetzt.

Das Straferkenntnis wurde wie folgt begründet: „*Aus der Aktenlage ergibt sich folgender Sachverhalt: Das Fahrzeug wurde beanstandet, da das Fahrzeug ohne gültigen Parknachweis abgestellt war, da der Parkkleber so angebracht war, dass der Bezirk und die Gültigkeit nicht lesbar waren. Dieser Sachverhalt gründet sich auf die aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung ausgestellte Organstrafverfügung eines Parkraumüberwachungsorganes der Landespolizeidirektion Wien. Im Zuge des Verfahrens gaben Sie bekannt, dass Sie Inhaber eines gültigen Parkklebers sind. Rechtlich ist dieser Sachverhalt wie folgend zu beurteilen: Gemäß § 5 Abs 1 der Pauschalierungsverordnung gilt als Hilfsmittel zur Kontrolle der Abgabenentrichtung ein Parkkleber und gemäß Abs 3 dieser Verordnung ist dieser bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar in der rechten oberen Ecke, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Der Parkkleber kann nur dann als Nachweis der (pauschalen) Abgabenentrichtung dienen, wenn er ordnungsgemäß angebracht ist. Allein der Besitz ist dafür nicht ausschlaggebend. Wie aus den Anzeigeangaben und den Fotos hervorgeht, war der Parkkleber nicht lesbar am Fahrzeug angebracht. Die Verschuldensfrage war zu bejahen und die angelastete Übertretung daher als erwiesen anzusehen. Sie haben sohin den Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach§ 5 Abs 3 der Pauschalierungsverordnung verwirklicht. Zur Strafbemessung hat die erkennende Behörde Folgendes erwogen: Zum Tatbestand der Übertretung der zitierten Verordnung gehört nicht der Eintritt einer Gefahr oder eines Schadens und zieht schon die bloße Nichtbefolgung eines Gebotes oder das Zu widerhandeln gegen ein Verbot Strafe nach sich, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Ein solcher Nachweis wurde nicht erbracht, weshalb die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen war. Nach§ 4 Abs 3 des Parkometergesetzes 2006 sind die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 120,00 zu bestrafen. Die Strafe hat sich vor allem auch am Strafzweck zu orientieren. Das Parkometergesetz verfolgt auch das Ziel, den Parkraum zu rationieren und kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn die Strafe durch ihre Höhe geeignet ist, Sie zur Vermeidung von Übertretungen des Parkometergesetzes anzuhalten. Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse konnten zu Ihren Gunsten nicht angenommen werden, da Sie von der eingeräumten Möglichkeit, diese darzulegen,*

*keinen Gebrauch gemacht haben, für eine solche Annahme nach der Aktenlage kein Anhaltspunkt besteht und somit von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen war. Als mildernd war das Fehlen von einschlägigen Vormerkungen, als erschwerend war hingegen kein Umstand zu werten. Der Ausspruch über die Kosten ist im § 64 Abs 2 VStG begründet.*

Das Straferkenntnis vom 11.02.2015 war innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung mit Beschwerde anfechtbar und wurde als RSB-Brief versandt. Der RSB-Brief mit dem Straferkenntnis vom 11.02.2015 wurde nach dem Zustellversuch vom 17.02.2015 beim zuständigen Postamt hinterlegt und am 18.02.2015 erstmals zur Abholung bereitgehalten. Er wurde nicht behoben und das Straferkenntnis vom 11.02.2015 wurde nicht angefochten.

Geldstrafe und Verfahrenskosten iHv insgesamt EUR 70,00 wurden de dato nicht bezahlt.

### **Über die Beschwerde wurde erwogen:**

#### **Beschwerdepunkt:**

Der Bf. hat die rechtskräftige Strafe zu GZ MA 67-PA-765060/4/6 vom 11.02.2015 mit „*Für den 20. Bezirk sind wir im Besitz eines rechtsgültigen Parkpickerls.*“ angefochten.

#### **Sach- und Beweislage:**

Da die rechtskräftige Strafe zu GZ MA 67-PA-765060/4/6 vom 11.02.2015 Gegenstand der Vollstreckungsverfügung vom 30.03.2015 ist, ist dieser Entscheidung die Sachlage zugrunde zu legen, dass der Bf. mit seiner Beschwerde die Vollstreckungsverfügung vom 30.03.2015 angefochten hat.

Aus dem in dieser Entscheidung wortwörtlich zitierten Straferkenntnis vom 11.02.2015 geht hervor, dass der vom Bf. als „*Parkpickerl*“ bezeichnete Parkkleber Gegenstand des Straferkenntnisses vom 11.02.2015 gewesen ist. Der ggstl. Entscheidung ist daher auch die Sachlage zugrunde zu legen, dass der Bf. die (jetzt angefochtene) Vollstreckungsverfügung vom 30.03.2015 mit einem aus dem Straferkenntnis vom 11.02.2015 stammenden Beschwerdegrund angefochten hat.

#### **Rechtslage:**

*Gemäß § 10 Abs 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013 sind auf das Vollstreckungsverfahren, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, der I. Teil, hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung die §§ 58 Abs 1 und 61 und der 2. und 3. Abschnitt des IV. Teiles des AVG sinngemäß anzuwenden.*

*Gemäß § 3 Abs 1 VVG ist die Verpflichtung zu einer Geldleistung in der Weise zu vollstrecken, dass die Vollstreckungsbehörde durch das zuständige Gericht nach den für das gerichtliche Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften die Eintreibung veranlasst.*

**Gemäß § 54b Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013 sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken.**

### **Rechtliche Würdigung und Entscheidung:**

Nach der zu § 10 VVG idF vor der Änderung durch das BGBl. I Nr. 33/2013 ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in VwGH 22.02.2001, 2001/07/0018, mwN ist im Vollstreckungsverfahren die Gesetzmäßigkeit und nicht die Rechtmäßigkeit des Titelbescheides der zulässige Beschwerdegrund (VwGH 17.04.2012, 2009/05/0299, mwN). Diese Rechtsprechung ist auch auf § 10 VVG idF nach der Änderung durch das BGBl. I Nr. 33/2013 anzuwenden.

Da das „ rechtsgültige Parkpickerl für den 20. Bezirk “ Gegenstand des Straferkenntnisses vom 11.02.2015 gewesen ist, hat der Bf. mit „ wir haben ein rechtsgültiges Parkpickerl für den 20. Bezirk “ einen Beschwerdegrund genannt, der sich gegen die Rechtmäßigkeit des Straferkenntnisses vom 11.02.2015 richtet.

Das Straferkenntnis vom 11.02.2015 ist der Bescheid, der mit der Vollstreckungsverfügung vom 30.03.2015 zwangsvollstreckt wird. Das Straferkenntnis vom 11.02.2015 ist daher der Titelbescheid, dessen Rechtmäßigkeit nach der vorzit. VwGH-Rechtsprechung im Vollstreckungsverfahren nicht mehr angefochten werden darf.

Das Bundesfinanzgericht legt die vorzit. VwGH-Rechtsprechung seiner Entscheidung zugrunde und weist die Beschwerde vom 03.04.2015 ab, da der Bf. die Vollstreckungsverfügung vom 30.03.2015 mit einem im Vollstreckungsverfahren unzulässigen Beschwerdegrund angefochten hat.

### **Revision:**

Da die im ggstl. Beschwerdeverfahren angefochtene Entscheidung einen Antrag zum Gegenstand hat, der mit einem Verwaltungsstrafverfahren untrennbar verbunden ist, ist sie nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung in VwGH 16.09.2011, 2011/02/0150; VwGH 02.06.2008, 2007/17/0155, VfGH 06.10.1997, G 1393/95 u.v.a. eine " Verwaltungsstrafsache " iSd § 25a Abs 4 VwGG.

Gemäß § 25a Abs 4 VwGG iVm Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG ist eine Revision wegen Verletzung von Rechten nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu EUR 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu EUR 400,00 verhängt wurde. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die ordentliche Revision und die außerordentliche Revision der beschwerdeführenden Partei sind daher unzulässig.

Eine ordentliche Revision der belangten Behörde ist nicht zulässig, da der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsfrage der im Vollstreckungsverfahren zulässigen Beschwerdegründe

bspw. in seinem Erkenntnis VwGH 17.04.2012, 2009/05/0299 , bereits beantwortet und das Bundesfinanzgericht dieses Erkenntnis als Rechtsgrundlage für die Entscheidung in diesem Beschwerdeverfahren verwendet hat.

Wien, am 17. Juni 2015